

**Betriebssatzung**  
**der Stadtwerke Landshut**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital .....	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens .....	2
§ 3 Für die Stadtwerke zuständige Organe.....	3
§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates .....	3
§ 5 Zuständigkeit des Werksrates.....	4
§ 6 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.....	5
§ 7 Die Werkleitung .....	5
§ 8 Vertretung nach außen; Verpflichtungsgeschäfte.....	7
§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.....	7
§ 10 Inkrafttreten.....	8

## **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Landshut werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Landshut geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Landshut; die Firmenkurzbezeichnung lautet StW.LA. Die Stadt tritt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr unter diesem Namen auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 20 Millionen €.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (4) „Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit elektrischem Strom, Gas, Wasser und Wärmeversorgung sowie Energiecontracting, Telekommunikation, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs, der Bäder, der Parkhäuser und der Abwasserbeseitigung sowie die Übernahme anderer kommunalwirtschaftlicher Aufgaben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.“
- (5) Die Stadtwerke nehmen die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und den Stadtwerken übertragen hat.
- (6) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze auch außerhalb des Stadtgebietes mit elektrischer Energie und Erdgas versorgen, soweit dies nicht gegen berechnigte Interessen Dritter verstößt.
- (7) Die Stadtwerke sind zuständig für den Vollzug und die Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen und Satzungen [z.B. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Landshut (Entwässerungssatzung – EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (BGS – EWS)], die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 stehen und zu beachten sind.

### **§ 3 Für die Stadtwerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Stadtrat (§ 4)
- Werkssenat (§ 5)
- Oberbürgermeister (§ 6)
- Werkleitung (§ 7)

### **§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen, soweit das Recht hierzu nicht von der Stadt Landshut auf eine andere Körperschaft übergegangen ist (Art. 11, 22 KommZG);
2. Bestellung des Werkssenates sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters und der Stellvertreter;
4. Feststellung und Änderungen des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan);
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
6. die Rückzahlung von Eigenkapital;
7. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 600.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
8. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 600.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) übersteigt;
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;

10. die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern der Stadtwerke ab der Entgeltgruppe 14 TV-V/TV-N sowie den Abschluss bzw. die Übernahme von Tarifverträgen und die Feststellung und Änderung des Stellenplans im Rahmen der Haushaltsplanung, soweit es das Personal der Stadtwerke betrifft;
  11. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke;
  12. die Festsetzung der allgemeinen Tarifpreise (außer für Strom und Gas) und Gebühren, soweit das Recht hierzu nicht von der Stadt Landshut auf eine andere Körperschaft übergegangen ist (Art. 11, 22 KommZG);
  13. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Der Stadtrat kann i. Ü. die Entscheidung über Angelegenheiten, für die der Werksenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen (Art. 88 Abs. 4 S. 1 BayGO).

### **§ 5 Zuständigkeit des Werksenates**

- (1) Der Werksenat ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten - einschließlich Stellenplan - der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werksenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat (§ 4), der Oberbürgermeister (§ 6) oder die Werkleitung (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
  1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
  2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen;
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 175.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) übersteigen;
  4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) übersteigen, ausgenommen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, hervorgerufen durch unter dem Ansatz liegende Eigenstromerzeugung;

5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 175.000,00 € überschreitet;
  6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 175.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) übersteigt;
  7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt;
  8. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 € im Einzelfall beträgt, ausgenommen Streitigkeiten, für die die Finanzgerichte zuständig sind;
  9. die Festsetzung der allgemeinen Tarifpreise für Strom und Gas.
- (4) Der Werksenat ist als beschließender Ausschuss (Art. 88 Abs. 4 S. 3 i. V. m. 43 Abs. 1 BayGO) für folgende Personalangelegenheiten der Stadtwerke zuständig:
1. Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern in der Entgeltgruppe 10 bis einschließlich 13 TV-V/TV-N;
  2. sonstige bedeutsame Personalangelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht der Stadtrat (§ 4), der Oberbürgermeister (§ 6) oder die Werkleitung (§ 7) zuständig ist.

### **§ 6 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werksenates.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werksenates die für den Eigenbetrieb dringlichen Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werksenat in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters.

### **§ 7 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werkleiter ist Referent i. S. des § 15 der GeschO für den Stadtrat.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
  2. die zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung erforderliche Beschaffung von Energie;
  3. wiederkehrende Geschäfte (z. B. Abschluss von Werkverträgen, Beschaffung von sonstigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes) mit einem Gegenstandswert bis 175.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer);
  4. Aufnahme von Krediten sowie kreditähnliche Verpflichtungen und Sicherheiten im Sinne der Art. 71 ff. der Bayer. Gemeindeordnung bis zu einem Gegenstandswert von 2,5 Mio. € im Einzelfall, sofern hierdurch der in der rechtsaufsichtlich genehmigten Haushaltssatzung der Stadt Landshut veranschlagte Gesamtwert für Kredite und kreditähnliche Verpflichtungen nicht überschritten wird;
  5. der Abschluss von Verträgen mit Sonderabnehmern;
  6. Die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten, die Anforderungen von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen, die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werksenat zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8), sowie sonstige zu treffende Regelungen, soweit sie zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die bei den Stadtwerken tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz der Stadtwerke, insbesondere für Versetzungen, Abordnungen und Umsetzungen.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten der Stadtwerke, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 S. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 BayGO auf sie übertragen hat, insbesondere für.
1. Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern in der Entgeltgruppe 1 bis einschließlich 9 TV-V/TV-N im Rahmen des genehmigten Stellenplans;
  2. Begründung und Ausgestaltung sowie Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern im Rahmen des genehmigten Stellenplans, sofern und soweit hierfür keine Tarifverträge gelten;

3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen, die die Stadtwerke betreffen;
  4. Vollzug und Umsetzung der für die Arbeitnehmer der Stadtwerke geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen;
  5. Vergabe von freiwilligen betrieblichen Zusatzleistungen (z. B. außertarifliche Zuwendungen, Vermietung von stadtwereeigenem Wohnraum, Zinszuschüsse, Gehaltsvorschüsse o.a.) .
- (5) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.
- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werksrates vor. Sie hat im Werksrat und im Stadtrat das Recht zum Vortrag.

### **§ 8 Vertretung nach außen; Verpflichtungsgeschäfte**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Landshut in Angelegenheiten der Stadtwerke gerichtlich und außergerichtlich nach außen und ist insofern berechtigt, Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf ihre Befugnisse beschränkt. Der Stadtrat kann ihr mit Zustimmung des Oberbürgermeisters weitere Vertretungsbefugnisse übertragen. Die Stellvertretung der Werkleitung vertritt diese im Falle ihrer Verhinderung.
- (2) Erklärungen, durch welche die Stadtwerke verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (3) Die Erklärungen sind durch die Werkleitung oder ihre Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht der Werkleitung auch von Stadtwerkebediensteten oder Dritten abgegeben werden.

### **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften (VwvEBV) sowie der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung

(Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Werkleitung hat den Wirtschaftsplan (§ 13 ff. EBV) rechtzeitig aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Werksenat vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Finanzplanung (§ 17 EBV) wird von der Werkleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt. Die Werkleitung hat dem Finanzreferenten den Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferenten ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werksenates beizufügen.
- (4) Zwischenberichte gemäß § 19 EBV hat die Werkleitung mindestens halbjährlich zu erstatten. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen, über den Oberbürgermeister dem Werksenat vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet, und nach erfolgter Feststellung durch den Stadtrat offenzulegen (§§ 20 ff. EBV). Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt auch für die Stadtwerke die in Art. 106 BayGO beschriebenen Aufgaben wahr.